

Zugangsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie an der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Berlin

vom Datum

Der Fakultätsrat der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am *Datum* gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), die folgende Zugangsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen
 - § 4 - Verfahren
-

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) und der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangsmodalitäten des konsekutiven Masterstudiengangs Chemie. Die Regelungen der AllgStuPO und der AuswahlSa gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

- § 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl. TU) in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Wintersemesters 2022/23 anzuwenden.

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerlHG

ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtung Chemie oder Chemieingenieurwesen oder einem fachlich nahestehenden Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten.

- (2) Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Leistungen nachweisen:

1. mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Bereich Anorganische und Analytische Chemie
2. mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Bereich Organische Chemie
3. mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Bereich Physikalische und Theoretische Chemie

4. in den unter 1 bis 3 genannten Bereichen müssen auch jeweils entsprechende Laborpraktika im Umfang von jeweils mind. 3 Leistungspunkten enthalten sein.
- (3) Für diesen Studiengang sind keine Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen. Zum Studium wissenschaftlicher Literatur sind jedoch in der Regel Englischkenntnisse unerlässlich, so dass gute Kenntnisse der englischen Sprache als wünschenswert angesehen werden. Einige der Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 - Verfahren

- (1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 23 ff. AllgStuPO, in den Fällen des § 13 AllgStuPO mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen.
- (2) Über die fachliche Nähe von Studiengängen im Sinne des § 3 Abs. 1 und die Gleichwertigkeit von erbrachten Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 entscheidet die für Immatrikulationen bzw. Zulassungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf der Grundlage eines Votums des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.